

Strafen ohne Freiheitsentzug, der Rat des Kreises für Vermögensentziehung, Aufenthaltsbeschränkung und Tätigkeitsverbot und die Organe des Ministeriums des Innern für Freiheitsstrafen, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Entzug der Fahrerlaubnis, Ausweisung und Einziehung von Gegenständen verantwortlich sein (§343). Diese Aufteilung macht deutlich, daß jeweils demjenigen staatlichen Organ die Verantwortung für die Verwirklichung der Strafe übertragen wird, bei dem die besten Voraussetzungen dafür vorliegen.

Nach geltendem Recht (§ 336 StPO, § 2 StrafvollstreckungsO) wird die Strafvollstreckung durch die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (BdVP) eingeleitet. Bedingt durch die häufig zu lange Bearbeitung der Verfahren nach Eintritt der Rechtskraft bei den Gerichten und durch den unrationellen Postweg über die Staatsanwaltschaft, gelangt die Akte oft nicht in der gern. § 6 StrafvollstreckungsO vorgeschriebenen Frist von zehn Tagen zur BdVP. Dadurch kann die Strafvollstreckung häufig erst zwei bis drei Wochen nach Rechtskraft des Urteils eingeleitet werden, was sich natürlich nachteilig auf die Realisierung der Entscheidung auswirkt.

Durch den SIPO-Entwurf wird demgegenüber die Einleitung der Strafvollstreckung unmittelbar nach Rechtskraft der Entscheidung ermöglicht. Mit dieser Verkürzung der Frist bis zum Beginn der Verwirklichung der Strafe wird der Erziehungsfaktor und damit die Wirksamkeit der Strafe erhöht. Darüber hinaus wird insgesamt gesehen Arbeitskapazität eingespart, da weder die Staatsanwaltschaft noch die Organe des Ministeriums des Innern bei der Einleitung der Strafvollstreckung tätig werden müssen.

Gegen diesen Vorschlag sind verschiedene Argumente vorgebracht worden. So haben einige Richter eingewandt, die Gerichte erhielten durch die Vollstreckungseinleitung zusätzliche Verwaltungsarbeit, die sie von ihrer Hauptaufgabe — der Rechtsprechung — ablenke.

Diese Auffassung widerspricht zunächst dem Grundsatz von der Einheit zwischen Beschlußfassung und Durchsetzung. Hinzu kommt, daß diese Neuregelung zwar zusätzliche Verwaltungsarbeit, aber keine zusätzliche Arbeit für die Richter selbst mit sich bringt und damit nicht die Rechtsprechung beeinträchtigt. Im übrigen kann die zusätzliche Verwaltungsarbeit, deren tatsächlicher Umfang gegenwärtig durch Untersuchungen genau ermittelt wird, nicht der Maßstab für die Ablehnung oder Durchsetzung der Neuregelung sein. Entscheidend ist vielmehr, daß dadurch die Effektivität der Rechtspflege und insgesamt gesehen ein rationelleres, weniger arbeitsaufwendiges Verfahren erreicht wird.

Andere Mitarbeiter der Gerichte sehen in der vorgesehenen Regelung (§ 343) eine Zersplitterung der Strafenverwirklichung und damit eine gewisse Unübersichtlichkeit, die sich nachteilig auf die Maßnahmen zur Strafvollstreckung auswirken könnte. Dabei wird übersehen, daß auch nach geltendem Recht keine Einheitlichkeit bei der Strafvollstreckung besteht. Beispielsweise haben der Rat des Kreises (bei Vermögensentziehung) und auch die Gerichte (vgl. Richtlinie Nr. 22) für die Verwirklichung bestimmter Strafen verantwortliche Arbeiten vorzunehmen. Die Neuregelung ist praktisch nur eine konsequente Durchsetzung des Prinzips, wonach dasjenige Organ die Strafe verwirklicht, das von seinem Aufgabengebiet her die besten Voraussetzungen dafür besitzt.

Nach der Regelung im StPO-Entwurf sollen die Strafvollstreckungsstellen der BdVP, bei denen gegenwärtig eine generelle Übersicht über alle Vollstreckungsverfahren besteht, wegfallen. Die Sicherung der Einheit-

lichkeit für alle Strafarten soll aber wie bisher durch die Kontrollpflicht des Staatsanwalts gewährleistet werden (§ 344 Abs. 3).

Die Aufgaben der Gerichte im einzelnen

Es ist vorgesehen, daß die Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft ihrer Entscheidungen an die gemäß §343 mit der Verwirklichung der Strafen beauftragten Organe Verwirklichungsersuchen richten. Das soll geschehen

- bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen durch Übersendung einer vollständigen, mit der Bescheinigung der Rechtskraft und dem Verwirklichungsersuchen versehenen beglaubigten Urteilsabschrift und einer Abschrift des Strafregistrauszugs, bei Verurteilung von Jugendlichen mit einer Abschrift des pädagogischen Gutachtens und bei Einweisung des Verurteilten in ein psychiatrisches Krankenhaus neben einer Strafe (§ 15 Abs. 3 StGB-Entwurf) mit einer Abschrift des psychiatrischen Gutachtens an die zuständige Strafvollstreckungseinrichtung;
- bei Verurteilung zu anderen Strafen, für deren Verwirklichung die Organe des Ministeriums des Innern oder die Räte der Kreise verantwortlich sind (§ 343 Abs. 1 Ziff. 2 und 3), durch Übersendung von Verwirklichungsersuchen;
- bei Verurteilung zu Geldstrafe durch Übersendung einer kombinierten Geldstrafen- und Auslagenrechnung an den Verurteilten und der Rechnungsdurchschrift an die Verwaltungsbuchhaltung des Gerichts.

Soweit die Gerichte darüber hinaus für die Verwirklichung von Strafen verantwortlich werden, sind keine besonderen Einleitungsmaßnahmen erforderlich.

Eine weitere Aufgabe der Gerichte soll darin bestehen, das Strafregister über jede Verurteilung zu benachrichtigen. Eine solche Strafnachricht ist auch an das Wehrkreiskommando zu senden, wenn sich der Verurteilte im wehrpflichtigen Alter befindet. Außerdem sind — allerdings nur in bestimmten Ausnahmefällen — andere staatliche Organe und Einrichtungen von der Verurteilung zu benachrichtigen (z. B. der örtliche Rat, Abt. Sozialwesen, bei Verurteilung von Sozialfürsorgeempfängern zu einer Freiheitsstrafe).

Die mit der Verwirklichung der Strafen beauftragten Organe sind auch dann zu benachrichtigen, wenn das Gericht

- die Verkürzung oder Beendigung der Verwirklichung der Strafe beschließt (§§ 350, 351, 353);
- die Verwirklichung der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Strafe oder einer Reststrafe anordnet (§§ 348, 354 Abs. 2);
- die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe beschließt (§349);
- nachträglich eine Hauptstrafe bildet (§ 347).

In diesen Fällen ist außerdem das Strafregister und bei Personen im wehrpflichtigen Alter auch das Wehrkreiskommando durch Übersendung einer Beschlußabschrift zu benachrichtigen.

Das Strafregister ist auch bei Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, vorläufiger oder endgültiger Einstellung des Verfahrens, der Feststellung, daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt (§ 346 Abs. 2 und 4) und bei Straferlassen (§ 354 Abs. 3 und 4) durch Übersendung einer Beschlußabschrift zu benachrichtigen.

Rationellere Arbeitsorganisation zur Erfüllung der neuen Aufgaben

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß den Mitarbeitern der Gerichte, insbesondere den Sekretären und Protokollführern, mit dem Inkrafttreten der